



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
FINANZBEHÖRDE

Ausfertigung Nr. 1

Bürgschaftserklärung Nr. 6000306 (Az. 316-75/20)

5. Nachtrag

**zur Rückbürgschaftserklärung vom 17.01.2018 in der Fassung des  
Vierten Nachtrags vom 09.02.2021**

Die Rückbürgschaftserklärung der Freien und Hansestadt Hamburg erhält für die in der Zeit vom 01.04.2021 bis zum 31.12.2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

**Abschnitt II, Nr. 3.3, erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17.01.2018 noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Nachtrages):**

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 1.800.000,00 EUR

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Freien und Hansestadt Hamburg vom 17.01.2018).

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

**Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:**

Dieser Fünfte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 01.04.2021 übernimmt.

**Abschnitt VI, Nr. 2, erhält folgende Fassung:**

Die Rückbürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg aus diesem Fünften Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31.12.2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückbürgschafts-urkunde, spätestens jedoch am 31.12.2045.

Hamburg, den 15.06.2021

**Freie und Hansestadt Hamburg  
Finanzbehörde**

**-Vermögens- und Beteiligungsmanagement-**



Dr. Schomburg



Burstedde

Anlage 3 (Fassung 10.06.2021):

**Datenkatalog für das Berichtswesen:**

Die Daten sollen als Teil- bzw. Schnittmengen lieferbar sein,  
z.B. bewilligtes Bürgschaftsvolumen für Existenzgründer im Handwerk.

Folgende Daten sind vorzuhalten:

- Stückzahlen
- Volumen (in €)
- Neugeschäft und Bestand
- Bürgschaft (sowie Eigenrisiko) und Kredit/Beteiligung
- Finanzierungsvolumen
- Geschäftsart (Ausfallbürgschaft, BG-Express! o.ä.) (entfällt bei der Rückgarantieerklärung)
- Bürgschaftsanträge (Eingang)
- Bewilligungen (Genehmigungen)
- Ablehnungen
- Rückgaben (und ggf. Rücknahmen)
- Ausfälle (Ausfallzahlungen [brutto und Eigenanteil der BG] und Jahreskohorten)
- Rückflüsse
- Gründe für Ausfälle
- Einzelrückstellungen (Bestand, Neubildung, Auflösung)
  
- Bewilligungen in den einzelnen Bewilligungsverfahren
- Laufzeit der Bürgschaft/Garantie
- Kreditart (Investition, Betriebsmittel (einschl. Kontokorrent, Aval)) (entfällt bei Rückgarantieerklärung)
  
- Größenklassen ( $\leq 25, 50, 100, 125, 250, 500, 1000, 1250$  T€)
- Sitz der Firma (Hamburg, außerhalb Hamburgs)
- Wirtschaftszweig 1: NACE-Schlüssel
- Wirtschaftszweig 2: Handwerk, Industrie, Handel, Verkehr usw.
- Wirtschaftszweig 3: HWK, HK, Freie Berufe
- Ratingklassen (VDB)
- Existenzgründer
- Beihilferechtliche Grundlage
- Ausnutzung des Haftungshöchstbetrags Bund/Land
  
- Anzahl Arbeitsplätze (gesichert/geschaffen, in Hamburg/außerhalb Hamburgs);  
Definition Arbeitsplätze:  
Als Arbeitsplatz gilt ein auf Dauer (fest) angelegtes, sozialversicherungspflichtiges  
Arbeitsverhältnis (Praktikanten werden nicht berücksichtigt)
  
- Erfassung aller gesicherten und geschaffenen Arbeitsplätze -  
Definition gesicherte Arbeitsplätze:  
bei Übernahme/Beteiligung an Unternehmen  
Definition geschaffene Arbeitsplätze:  
Existenzgründungen, Erweiterungen, Ansiedlungen.

Die Arbeitsplatzzahl bezieht sich auf den einzelnen Kreditnehmer (nicht auf die Unternehmensgruppe). Grundsätzlich ist die Anzahl als Vollzeitäquivalent und nicht als Kopfzahl anzugeben. Dabei werden geringfügig Beschäftigte sowie Auszubildende nicht zu den Vollzeitäquivalenten zugerechnet.

Geringfügig Beschäftigte sowie Auszubildende werden gesondert aufgeführt.

Aufteilung der Arbeitsplätze in

- Arbeitsplätze in Hamburg (Arbeitsstätte lt. Arbeitsvertrag in Hamburg),
- Arbeitsplätze außerhalb Hamburgs (alle weiteren Arbeitsplätze).

## Burstedde, Birgit

**Von:** Weber, Susanne (BWVI)  
**Gesendet:** Mittwoch, 25. März 2020 15:07  
**An:** 'j.finnern@bg-hamburg.de'; 'd.braemer@bg-hamburg.de'; 'd.bachmann@bg-hamburg.de'  
**Cc:** Padberg, Sven; Burstedde, Birgit; Behnsen, Martin  
**Betreff:** Telefonkonferenz 24.03.2020 BG-FB-BWVI (Protokoll)  
**Anlagen:** Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen: Ausweitung des Bürgschaftsprogramms bei den Bürgschaftsbanken

Sehr geehrte Herren,

unter Bezugnahme auf meine (anliegende) E-Mail vom 20.03.2020 halte ich hier noch einmal fest, was wir in der Telefonkonferenz (TN: BG: Herren Finnern, Braemer, Bachmann, FB: Frau Burstedde, Herr Padberg, BWVI: Herr Behnsen, Frau Weber) am 24.03.2020 in Bezug auf die Regelungen für die Zeit vom 13.03. – 31.12.2020 besprochen haben:

- **Erhöhung des Haftungsanteils Hamburgs um 5 %-Punkte auf dann 31 % des Bürgschaftsbetrags**

Aufgrund der Verschärfung der Corona-Krise gehen wir davon aus, dass zukünftig in den allermeisten Fällen die maximale Verbürgung von 80% (ggf. - sofern der Bund dies noch beschließen sollte - von 90 %) des Kreditbetrages ausgeschöpft werden muss. Aus diesem Grunde wird der Haftungsanteils Hamburgs nunmehr rückwirkend zum 13.03.2020 um 5 %-Punkte auf insgesamt 31 % des Bürgschaftsbetrages erhöht. [Die Zustimmungen der Behördenleitungen liegen hierfür vor.]

Die jeweiligen Risikoanteile sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Regelung alt	neu 31% FHH/49 % Bund (80% Verbürgung, Stand jetzt)	neu 31% FHH/49 % Bund (ggf. spätere 90%ige Verbürgung)
Kreditbetrag	100,00%	100,00%	100,00%
Verbürgung	60,00%	80,00%	90,00%
Risiko Bank	40,00%	20,00%	10,00%
Risiko BG	21,00%	16,00%	18,00%
Risiko Bund	23,40%	39,20%	44,10%
Risiko FHH	15,60%	24,80%	27,90%

- **Eigenkompetenz der BG**

Die BG-Express!/BG-GründungsExpress!-Bedingungen sind weiter - in Absprache mit der BG - zu modifizieren. Hierzu übersendet die BG der BWVI einen Vorschlag mit weiteren zweckdienlichen Anpassungen, siehe o.g. E-Mail vom 20.03.2020 (wurde bereits übersendet). Über Fälle im Rahmen dieser Programme entscheidet die BG in echter Eigenkompetenz.

Bürgschaftsfälle, die nicht unter die Programme BG-Express!/BG-GründungsExpress! fallen, weil die Unternehmen noch keinen vollständigen Jahresabschluss vorlegen können, werden weiterhin im Rahmen des Kleinen BWAs entschieden. Hier kann die BG den jeweiligen Vertretern des Bewilligungsausschusses die Entscheidungsvorlagen an jedem beliebigen Wochenarbeitstag einreichen, sofern bis zum zweiten auf die Einreichung folgenden Wochenarbeitstag keine Rückmeldung durch die Behördenvertreter erfolgt, gelten diese Entscheidungsvorlagen als bewilligt. (Bsp. Einreichung Freitag → Zustimmung gilt als erteilt, sofern bis zum Dienstag darauf keine Rückmeldung erfolgt.) Wir würden Sie bitten, dieses Verfahren mit den Vertretern der Kammern ebenfalls so zu vereinbaren und die näheren Einzelheiten abschließend der Finanzbehörde mitzuteilen.

Dieses Verfahren soll zunächst bis zum 10.04.2020 erprobt werden. Bei Umsetzungsschwierigkeiten bitten wir Sie, uns vorab anzusprechen.

- **Beihilferechtliche Fragestellung**

Es gilt die Stichtagsregelung: Die Beihilfe kann Unternehmen gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden (im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

Im Übrigen kann sie Unternehmen gewährt werden, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden, und / oder Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber aufgrund des COVID-19-Ausbruchs danach Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

- **Förderung von Versicherungsmaklern während der Corona-Krise (Antragstellung zwischen dem 13.03. und 31.12.2020):**

Hier wurde Folgendes vereinbart:

Gefördert werden können bei Liquiditätsschwierigkeiten (unabhängig vom Vergütungsmodell):

- Versicherungsmakler-Bestandsfälle (müssten vor 2018 gefördert worden sein) und
- Versicherungsmakler-Neufälle, die schon ein Geschäft betreiben (BG ist bisher noch nicht im Obligo).

Eine Förderung von Neugründungen/-übernahmen ist derzeit nicht möglich. Eine grundsätzliche Klärung mit dem Bund, wie mit der Förderung von Versicherungsmaklern nach der Corona-Krise umzugehen ist, wird angestrebt.

- **Bürgschaftsurkunden**

Der digitale Erstellung einer „Urkunde“ erfolgt auf Basis des Wortlauts „Bürgschaftserklärung“ in Ziffer II Nr. 2 der FHH-Rückbürgschaftserklärung Nr. 316-75/20 vom 17.01.2018 (RBE). Im Rahmen des vorgesehenen Nachtrags der FHH in Bezug auf „Finanzierungshilfen Corona“ wird für die Zeit 13.03.2020 bis 31.12.2020 das Wort „Bürgschaftsurkunde“ in der RBE Ziffer IV Nr. 2 durch „Bürgschaftserklärung“ ersetzt. Außerdem wird in diesem Zusammenhang auch der Nachweis der Zustimmung der Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg nach Abschnitt II Nr. 3.4 RBE geändert und dadurch die alternative digitale Zustimmung per Mail ermöglicht ggfs. in folgender Fassung:

„Die Freie und Hansestadt Hamburg wird berechnigte Ansprüche aus Rückbürgschaften auf der Grundlage dieser Rückbürgschaftserklärung erfüllen, wenn die von der Bürgschaftsgemeinschaft abgegebene Bürgschaftserklärung vorgelegt ist und der Nachweis der Zustimmung nach Abschnitt II Nr. 3.4 durch Vorlage der von den Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgten digitalen oder unterzeichneten Zustimmung zu der Bürgschaftsübernahme erbracht ist.“

Die Formulierung der Rückbürgschaftserklärung des Bundes stellt auf den Begriff „Rückbürgschaftserklärung“ ab und spricht nach erster Betrachtung nicht gegen diese Regelung.

Der Wortlaut und Aufbau der o.g. Bürgschaftserklärung und die von der BG vorzuhaltende Dokumentation der Bürgschaftserklärung sowie Nachweises der Zustimmung der Vertreter der FB im BWA ist zwischen BG, BWVI und FB zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

**Susanne Weber**

Referat Steuerung Finanzierungshilfen  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg  
Tel.: +49 40 428 41-2803  
E-Mail: [susanne.weber@bwvi.hamburg.de](mailto:susanne.weber@bwvi.hamburg.de)  
Erreichbar: Mo., Di., Do., Fr.

[www.hamburg.de/bwvi](http://www.hamburg.de/bwvi)

Wir halten die Stadt im Fluss.



Hamburg | Behörde für Wirtschaft,  
Verkehr und Innovation